

BeförderungserlaubnisGegen Zustellungsurkunde

MDU - Main-Donau-Umschlags-
und Transport GmbH
z.Hd. Herrn Johannes Gritz
Antwerper Str. 19
90451 Nürnberg

Zuständige Genehmigungsbehörde:

Stadt Nürnberg
Umweltamt - UwA/2
Technischer Umweltschutz
Lina-Ammon-Str. 28
90471 Nürnberg

Aktenzeichen

325-32-90/T0780/12002

Beförderernummer

I564T0780

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 03.08.2012, beim Umweltamt eingegangen am 24.08.2012, wird die der MDU - Main-Donau-Umschlags- und Transport GmbH am 26.01.2004 gemäß den §§ 49 Abs. 1 und § 50 Abs. 2 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung TgV unter dem Aktenzeichen 325-32-90/04901 erteilte Transportgenehmigung in eine Beförderungserlaubnis im Sinne des § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes KrWG in Verbindung mit der Beförderungserlaubnisverordnung BefErlV umgewandelt. Die in Ihrem ursprünglichen Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung vom 26.01.2004 gemachten Angaben bleiben Bestandteil der vorliegenden Beförderungserlaubnis. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen und Feststellungen getroffen werden, gehen diese den Angaben im ursprünglichen Antrag und in der ursprünglichen Genehmigung vor.

Diese Erlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum. Sie ist nicht übertragbar. Die Beförderungserlaubnis berechtigt Sie, alle in der jeweils aktuellen Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) aufgeführten nicht gefährlichen Abfälle und gefährlichen Abfälle im gesamten Bundesgebiet zu sammeln und zu befördern.

Auflagen

Die Beförderungserlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Sammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,

- eine Kopie der aktuellen Beförderungserlaubnis und der Anträge auf die Erteilung der am 26.01.2004 ausgestellten Transportgenehmigung und der nunmehr ausgestellten Beförderungserlaubnis und vom 29.08.2012,
- eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
- die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Sammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

siehe dazu die Beiblätter 1 bis 3; diese sind Bestandteil dieser Genehmigung und ebenfalls beim Transportvorgang mitzuführen.

Hinweise

Beim Sammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des KrWG und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

Das mit dem Sammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans.

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Ort

Nürnberg

Datum

10.09.2012

Unterschrift/Stempel der Genehmigungsbehörde

Dr. Köppel



Beiblatt 1/3 zur Beförderungserlaubnis von gefährlichen Abfällen (§ 54 KrWG) vom 10.09.2012 für die Firma MDU - Main-Donau-Umschlags- und Transport GmbH, Nürnberg

Anlage: 1 Kostenfestsetzung

1. Weitere Auflagen:

- 1.1 Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person muss mindestens alle 3 Jahre an einem anerkannten Fachkundefhrgang teilnehmen. Eine entsprechende Teilnahmebestätigung ist dem Umweltschutzamt jeweils fristgerecht unaufgefordert vorzulegen.
Eine aktuelle Teilnahmebestätigung bezüglich des Herrn Gritz ist bis spätestens 31.12.2012 vorzulegen.
- 1.2 Für das sonstige Personal hat der Betriebsinhaber bzw. die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person für ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten zu sorgen.
- 1.3 Ein dauernder Versicherungsschutz ist von Seiten des Inhabers dieser Genehmigung sicherzustellen.
Über die Kfz-Haftpflicht-Versicherung, die auch eine Umwelthaftpflichtversicherung umfassen muss, müssen Personenschäden mindestens bis 500.000 und Sach- bzw. Gewässerschäden mindestens bis 1.500.000 Euro abgedeckt sein. Soweit eine nicht zum Gebrauch von Kraftfahrzeugen gehörende Tätigkeit, insbesondere Umladevorgänge und/oder eine Zwischenlagerung, vorgenommen werden, bedarf es einer zusätzlichen Betriebshaftpflichtversicherung, verbunden mit einer Umwelthaftpflichtversicherung.
Bei Erlöschen bzw. Ablauf der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Umwelthaftpflichtversicherung und/oder der Betriebshaftpflichtversicherung mit Umwelthaftpflichtversicherung wird diese Genehmigung unwirksam.
- 1.4 Ein Wechsel des/der gesetzlichen Vertreters des Betriebes bzw. eine personelle Erweiterung der gesetzlichen Vertretung ist dem Umweltamt Nürnberg schriftlich anzuzeigen. Hierzu sind jeweils aktuelle Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauskünfte vorzulegen.
- 1.5 Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung zuständigen Person ist dem Umweltamt Nürnberg schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist jeweils das aktuelle Führungszeugnis, eine aktuelle Gewerbezentralregisterauskunft und ein Nachweis der Fachkunde vorzulegen.
- 1.6 Der Genehmigungsinhaber hat das Umweltamt über Umstände, die Auswirkung auf die Zuverlässigkeit haben können (z.B. Eintrag einer Ordnungswidrigkeit in das Gewerbezentralregister) unverzüglich zu unterrichten.
- 1.7 Bezüglich Abfällen, die ggf. einer bestehenden Überlassungspflicht unterliegen, sind jeweils die örtlichen Bestimmungen zu beachten.
- 1.8 Soweit als Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der transportierten Abfälle der genehmigte Entsorgungsnachweis noch nicht vorliegt, ist die vorläufige Genehmigung zur Entsorgung für diese Abfälle in dem zum Einsammeln und Befördern benutzten Beförderungsmittel mitzuführen.
- 1.9 Änderungen bezüglich der Angaben im Antrag sind dem Umweltamt der Stadt Nürnberg unverzüglich mitzuteilen.
- 1.10 Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

2. Hinweise und Nebenbestimmungen:

- 2.1 Die Teilnahme an Lehrgängen nach dieser Verordnung ersetzt nicht die Teilnahme an Schulungen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach Güterkraftverkehrs- und Gefahrguttransportrecht, vorgeschrieben sind.
- 2.2 Das sonstige Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Sammlungs- und Beförderungstätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Die notwendige Sachkunde ist an den konkreten Umständen zu orientieren und erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes.
- 2.3 Bei der Beauftragung (weisungsgebundener) Dritter ohne eigene Beförderungserlaubnis hat der Genehmigungsinhaber sicherzustellen, dass dieser den Namen des Beförderungserlaubnisinhabers mit dessen Beförderernummer im Begleitpapier (z.B. Begleitschein) einträgt und dort seinen Namen und Anschrift (z.B. im Feld „Frei für Vermerke“) mit dem Hinweis auf die Beauftragung für den Transportvorgang vermerkt.

Beiblatt 2/3 zur Beförderungserlaubnis von gefährlichen Abfällen (§ 54 KrWG) vom 10.09.2012 für die Firma MDU - Main-Donau-Umschlags- und Transport GmbH, Nürnberg

- 2.4 Fahrzeuge, mit denen Abfälle im Rahmen dieser Genehmigung auf öffentlichen Straßen transportiert werden, sind mit Warntafeln gemäß § 49 Abs.6 KrW-/AbfG auszurüsten.
Die weißen Warntafeln sind mit 40 Zentimeter Grundlinie und mindestens 30 Zentimeter Höhe zu versehen. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Sie sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeuge senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.
- 2.5 Die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS/ADR) sind zu beachten.
- 2.6 Ölverunreinigter Boden, sonstige Böden und Steine sowie Bauschutt und Baggergut, die gefährliche Stoffe enthalten, sind in dichten Behältnissen, z. B. Mulden und Absetzkippern, zu befördern.
- 2.7 Asbestabfälle und Abfälle mit fest gebundenen Asbestfasern (z. B. Asbestzementabfälle) sind zur Vermeidung von Staubentwicklung beim Transport und bei der Ablagerung feucht zu halten.
Asbesthaltige Abfälle dürfen ausschließlich dafür zugelassenen Beseitigungsanlagen zugeführt werden.
- 2.8 Die Ladungen sind verkehrssicher zu verstauen und gegen Herabfallen und vermeidbares Lärmen besonders zu sichern (§ 22 Abs. 1 STVO). Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.
- 2.9 Werden feste Abfälle auf Lastkraftwagen mit offener Ladefläche, in offenen Mulden oder Transportbehältern befördert, so sind die Abfälle, bei denen Papier-, Staub- oder Materialflug zu erwarten ist, während des Transportes abzudecken.
- 2.10 Staubbörmige Abfallstoffe sind in dichten, geschlossenen Gebinden, reißfesten Säcken oder in angefeuchtetem Zustand zu befördern.
- 2.11 Zum Transport von schlammigen bzw. flüssigen Abfällen sind dichte, geschlossene und korrosionsbeständige Behälter bzw. Tank- oder Saugwagen zu verwenden.
3. Die Genehmigung wird zeitlich unbefristet erteilt.
4. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
5. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig.
Die Gebühr wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr.1 b) der Beförderungserlaubnisverordnung i.V.m. dem Kostengesetz festgesetzt auf

184,-- Euro .

An Auslagen werden 3,45 Euro erhoben.

Rechtsgrundlagen:

1. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212.
2. Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (Abfallzuständigkeitsverordnung - AbfZustV) vom 22.08.1996 (GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.04.2012 (GVBl. S. 156).
3. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl. S. 628).
4. Kostengesetz (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2011 (GVBl. S. 150).
5. Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) vom 12.10.2001.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Nürnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.